

<b>Fraktionsantrag</b>	
<b>Drucksache Nr.: 14/0217</b>	

	20.05.2021
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	vorberatend	21.05.2021	3
Verbandsausschuss	beschließend	14.06.2021	

**Betreff: Klimaneutrale Metropole Ruhr****Beschlussvorschlag**

Der Satz „Die Verwaltung wird beauftragt, einen Masterplan „Klimaneutrale Metropole Ruhr“ zur Absenkung der regionalen Treibhausgas-Emissionen zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Klimaabkommens und unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April. 2021 - das heißt Klimaneutralität bis 2050 - zu entwickeln.“ wird ersetzt durch:

„Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung der Kommunen, der Bürger\*innenschaft und des Ruhrparlaments einen Masterplan „Klimaneutrale Metropole Ruhr“ zu entwickeln und im Jahr 2022 vorzulegen. Ziel ist die Absenkung der regionalen Treibhausgas-Emissionen gemäß den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens und unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021. Dies erfordert die Einhaltung eines begrenzten CO<sub>2</sub>-Budget, das vom Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung ermittelt wurde und auf die Region zu übertragen ist. Als Perspektive steht eine klimaneutrale Metropole Ruhr bis spätestens 2035.“

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Klimagesetz der Bundesregierung nicht vereinbar ist mit den Grundrechten nach Art. 20a GG. Durch die Verschiebung von erheblichen Emissionsminderungspflichten in die weitere Zukunft wäre es faktisch erforderlich, die Freiheitsrechte ab 2030 unverhältnismäßig drastisch einzuschränken. Eine gesetzliche Anpassung der Ziele und Maßnahmen ist inzwischen eingeleitet. Insbesondere für unsere Region sind auf allen Ebenen geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Absenkung der CO<sub>2</sub> Emissionen zu ergreifen. Die Absicht, die Klimaneutralität der Metropole Ruhr erst 2050 zu erreichen wird den Anforderungen nicht gerecht. Der Anspruch als „grünste Industrieregion der Welt“ würde so faktisch aufgegeben. Die Postulierung eines unzureichenden Minimalziels (Klimaneutralität erst 2050) konterkariert die Bestrebungen, im Bereich der Dekarbonisierung der Wirtschaft und der Wasserstoff-Wende, eine Vorreiter-Region zu bleiben.

Die Anpassung der Klimaziele ist aus klima-physikalischen, rechtlichen und auch unter strategisch-ökonomischen Gesichtspunkten geboten.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
<b>Finke, Karsten</b>	<b>Finke, Karsten</b>	<b>Die Grünen</b>
Akt.zeichen		

Die Grünen im Ruhrparlament  
gez. **Jan Matzoll**